



Verfassungsgerichtshof

Entscheid Nr. 35/2026
vom 19. März 2026
Geschäftsverzeichnisnr. 8599

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Teil 5 des Gerichtsgesetzbuches, Titel 3 Kapitel 4 bezüglich der Drittvollstreckungspfändung, gestellt vom Gericht erster Instanz Eupen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Willem Verrijdt und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 18. November 2025, dessen Ausfertigung am 5. Dezember 2025 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Eupen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Stellt die Abwesenheit einer dem Artikel 1502 des Gerichtsgesetzbuches ähnlichen gesetzlichen Bestimmung in dem Teil 5 des Gerichtsgesetzbuches, Titel III, Kapitel IV bezüglich der Drittvollstreckungspfändung eine Verletzung von Artikel 13 der Verfassung, gelesen in Kombination mit Artikel 6.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dar? ».

Am 16. Dezember 2025 haben die referierenden Richter Michel Pâques und Yasmine Kherbache in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

Es wurden keine Schriftsätze eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Sachverhalt und Ausgangsverfahren

Am 13. September 2024 wird eine Drittvollstreckungspfändung gegen Ewald Kohnenmergen, gepfändeter Schuldner, durch Harald Schneider vollstreckt. Die Pfändung wird Ewald Kohnenmergen am selben Tag mitgeteilt. Am 7. Januar 2025 lässt Ewald Kohnenmergen seinen Einspruch den pfändenden Gläubigern zustellen und lädt sie, vor dem Pfändungsrichter zu erscheinen. Vor diesem bestreitet Ewald Kohnenmergen die Höhe der Forderung und macht geltend, dass seine Mieteinkünfte aufgrund der Artikel 1409 und 1409bis des Gerichtsgesetzbuches unpfändbar seien. Die beklagten Parteien machen ihrerseits geltend, dass der Einspruch von Ewald Kohnenmergen unzulässig sei.

Der Pfändungsrichter des Gerichts Erster Instanz Eupen, des vorlegenden Rechtsprechungsorgans, stellt fest, dass nach Artikel 1409bis des Gerichtsgesetzbuches der gepfändete Schuldner, wenn er der Ansicht ist, dass Mieteinkünfte nicht oder nur teilweise pfändbar sind, den Gerichtsvollzieher gemäß Artikel 1408 § 3 desselben Gesetzbuches darüber informieren muss. Diese Information muss zur Vermeidung des Verfalls entweder zum Zeitpunkt der Pfändung oder binnen fünfzehn Tagen nach der Zustellung der ersten Pfändungsurkunde erfolgen, das heißt bei einer Drittvollstreckungspfändung nach der Notifizierung der Pfändung an den gepfändeten Schuldner. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan stellt fest, dass Ewald Kohnenmergen dem Gerichtsvollzieher binnen der vorerwähnten gesetzlichen Frist keine Bemerkung mitgeteilt hat, sodass er das Recht verlieren müsste, die Unpfändbarkeit der betreffenden Einkünfte geltend zu machen. Ewald Kohnenmergen macht jedoch geltend, dass in der Urkunde über die Drittvollstreckungspfändung und in der Notifizierung dieser Urkunde weder die Artikel 1408 § 3 und 1409bis des Gerichtsgesetzbuches noch die diesbezüglich vorgeschriebene Frist vermerkt waren.

Das vorlegende Rechtsprechungsorgan stellt fest, dass der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 151/2015 vom 29. Oktober 2015 (ECLI:BE:GHCC:2015:ARR.151) entschieden hat, dass die fehlende Angabe der Information in der Gerichtsvollzieherurkunde zur Mitteilung einer Dreitsicherungspfändung, dass der gepfändete Schuldner, wenn er nicht über die in Artikel 1409 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Einkünfte verfügt, zur Vermeidung des Verfalls seine Ansprüche dem Gerichtsvollzieher binnen einer Frist von fünf Tagen mitteilen muss, gegen Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt. Der Gerichtshof hat entschieden, dass sich die Verfassungswidrigkeit nicht aus Artikel 1408 § 3 des Gerichtsgesetzbuches ergibt, sondern aus dem Nichtvorhandensein einer mit Artikel 1502 desselben Gesetzbuches gleichwertigen Bestimmung in Teil 5 desselben Gesetzbuches, Titel 2 Kapitel 4 über die Dreitsicherungspfändung und er hat präzisiert, dass es dem Richter obliegt, die so festgestellte Verfassungswidrigkeit zu beheben.

Da sich dieser Entscheid nicht auf eine Drittvollstreckungspfändung wie im vorliegenden Fall bezog, stellt das vorlegende Rechtsprechungsorgan dem Gerichtshof auf Ersuchen von Ewald Kohnenmergen die oben wiedergegebene Vorabentscheidungsfrage.

III. Rechtliche Würdigung

- A -

A.1. In ihren in Anwendung von Artikel 72 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erstellten Schlussfolgerungen waren die Berichterstatter der Meinung, dass sie dem Gerichtshof verschlagen könnten, das Verfahren durch einen im A-limine-Verfahren erlassenen Entscheid zu beenden, weil sie der Auffassung waren, dass das Nichtvorhandensein einer mit Artikel 1502 des Gerichtsgesetzbuches gleichwertigen Bestimmung in Teil 5 desselben Gesetzbuches, Titel 3 Kapitel 4 über die Drittvollstreckungspfändung gegen Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt und dass es, da die Feststellung dieser Rechtslücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, die es ermöglicht, Artikel 1408 § 3 des Gerichtsgesetzbuches unter Einhaltung der Referenznormen, auf deren Grundlage der Gerichtshof seine Kontrolle ausübt, anzuwenden, dem Richter obliegt, dem Verstoß gegen diese Normen ein Ende zu setzen.

A.2. Es wurden keine Begründungsschriftsätze eingereicht.

- B -

B.1. Artikel 1409*bis* des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Der Schuldner, der nicht über in Artikel 1409 erwähnte Einkünfte verfügt, kann für sich und seine Familie die notwendigen Einkünfte behalten, die gemäß den Artikeln 1409 § 1 und 1411 berechnet werden.

Jeder Anspruch des Schuldners, der auf Absatz 1 gegründet ist, wird dem Pfändungsrichter gemäß Artikel 1408 § 3 vorgelegt. Letzterer kann die Dauer, während deren der Schuldner in den Genuss dieser Unpfändbarkeit kommt, beschränken ».

Artikel 1408 § 3 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Die Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung des vorliegenden Artikels ergeben können, werden vom Pfändungsrichter auf der Grundlage des Pfändungsprotokolls entschieden, in dem die Bemerkungen beurkundet sind, die der Gepfändete dem Gerichtsvollzieher gegenüber zur Vermeidung des Verfalls entweder zum Zeitpunkt der Pfändung oder binnen fünfzehn Tagen nach der Zustellung der ersten Pfändungsurkunde gemacht hat.

Nach der Hinterlegung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls bei der Kanzlei durch den Gerichtsvollzieher oder die zuerst handelnde Partei bestimmt der Pfändungsrichter binnen fünfundzwanzig Tagen nach Aushändigung der Abschrift dieses Protokolls oder gegebenenfalls nach Zustellung der Pfändung an den Schuldner Tag und Uhrzeit für die Prüfung und Regelung der Schwierigkeiten, wobei der Gläubiger und der Schuldner vorab angehört oder vorgeladen werden. Der Greffier lädt die Parteien vor und setzt den beurkundenden Gerichtsvollzieher davon in Kenntnis.

Das Verfahren kann nicht fortgesetzt werden, wenn die im vorhergehenden Absatz erwähnte Hinterlegung der Abschrift des Protokolls nicht erfolgt ist.

Der Antrag setzt das weitere Verfahren in Bezug auf die bestrittenen Güter aus, die Güter jedoch bleiben, bis eine Entscheidung getroffen ist, weiterhin gepfändet.

Der Pfändungsrichter befindet vor allem anderen sowohl in Anwesenheit als auch in Abwesenheit der Parteien; gegen seinen Beschluss kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden; das Verfahren kann sofort wiederaufgenommen werden ».

Artikel 1502 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« In der Urkunde über die Mobiliarpfändung wird, zur Vermeidung der Nichtigkeit, der Wortlaut der Artikel 1408 § 3 und 1526*bis* sowie der Artikel 490*bis* und 507 des Strafgesetzbuches wiedergegeben.

In der Urkunde müssen zur Vermeidung des Verfalls deutlich sichtbar die Fristen vermerkt sein, die in Artikel 1408 § 3 Absatz 1 und Artikel 1526*bis* Absatz 2 vorgeschrieben sind ».

B.2. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan fragt den Gerichtshof, ob das Nichtvorhandensein einer Bestimmung, die die Angabe der Information in der Gerichtsvollzieherurkunde zur Mitteilung einer Drittvollstreckungspfändung vorschreibt, dass der gepfändete Schuldner, wenn er nicht über die in Artikel 1409 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Einkünfte verfügt, seine Ansprüche zur Vermeidung des Verfalls dem Gerichtsvollzieher binnen einer Frist von fünfzehn Tagen ab der Notifizierung der Pfändung mitteilen muss, gegen Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt.

B.3. In seinem Entscheid Nr. 151/2015 vom 29. Oktober 2015 (ECLI:BE:GHCC:2015:ARR.151) hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.2. Befragt wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 1408 § 3 des Gerichtsgesetzbuches mit Artikel 13 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der das Recht auf gerichtliches Gehör gewährleistet, insofern in dieser Bestimmung der Verfall des Rechtes eines Klägers festgelegt sei, zu seinen Gunsten den Vorteil von Artikel 1409*bis* des Gerichtsgesetzbuches zu beantragen, wenn er dem beurkundenden Gerichtsvollzieher nicht innerhalb von fünf Tagen nach der Zustellung der ersten Urkunde der Sicherungspfändung mitgeteilt habe, dass er sich auf Artikel 1409*bis* des Gerichtsgesetzbuches berufen wolle, ohne vorher über das Bestehen dieser Frist informiert worden zu sein, im Gegensatz zu der Gerichtsvollzieherurkunde über die Mobiliarpfändung, in der gemäß Artikel 1502 desselben Gesetzbuches dieser Artikel zur Vermeidung der Nichtigkeit angegeben sein müsse.

B.3.1. Das Recht auf gerichtliches Gehör, das zum Recht auf ein faires Verfahren gehört, kann Zulässigkeitsbedingungen unterworfen werden, insbesondere hinsichtlich des Einlegens eines Rechtsmittels. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass das Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt.

Die Vereinbarkeit dieser Einschränkungen mit dem Recht auf gerichtliches Gehör hängt von besonderen Aspekten des fraglichen Verfahrens ab und wird im Lichte des Verfahrens insgesamt beurteilt (EuGHMR, 24. Februar 2009, *L'Erablière gegen Belgien*, § 36; 29. März 2011, *R.T.B.F. gegen Belgien*, § 69).

B.3.2. Insbesondere bezwecken die Regeln bezüglich der Formalitäten und Fristen für die Berufungseinlegung, eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten und die Gefahren von Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Diese Regeln dürfen die Rechtsuchenden jedoch nicht daran hindern, die verfügbaren Rechtsmittel geltend zu machen.

Außerdem ‘ müssen die Gerichte bei der Anwendung der Verfahrensregeln sowohl einen übertriebenen Formalismus, der die Fairness des Verfahrens beeinträchtigen würde, als auch eine übertriebene Flexibilität, die zur Folge hätte, dass die durch das Gesetz festgelegten Verfahrensbedingungen aufgehoben würden, vermeiden ’ (EuGHMR, 26. Juli 2007, *Walchli gegen Frankreich*, § 29; 25. Mai 2004, *Kadlec und andere gegen Tschechische Republik*, § 26). ‘ Das Recht auf gerichtliches Gehör wird in der Tat beeinträchtigt, wenn seine Regelung nicht mehr den Zielen der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dient und eine Art Schranke bildet, die den Rechtsuchenden daran hindert, seinen Streitfall zur Sache durch das zuständige Rechtsprechungsorgan beurteilen zu lassen ’ (EuGHMR, 24. Mai 2011, *Sabri Gunes gegen Türkei*, § 58; 13. Januar 2011, *Evangelou gegen Griechenland*, § 19).

B.4. In dem Gesetzentwurf, aus dem das Gesetz vom 14. Januar 1993 ‘ zur Abänderung von Titel I, Einleitende Regeln, und von Titel III, Zwangsvollstreckung, von Teil V des Gerichtsgesetzbuches über die Sicherungspfändungen und Vollstreckungsverfahren und zur Abänderung von Artikel 476 des Gesetzes vom 18. April 1851 über den Konkurs, den Bankrott und den Zahlungsaufschub ’ entstanden ist, und mit dem Artikel 1409*bis* in das Gerichtsgesetzbuch eingefügt wurde, bestimmte dieser Artikel, dass ein Schuldner, der nicht über Einkünfte im Sinne von Artikel 1409 des Gerichtsgesetzbuches verfügt, die erforderlichen Einkünfte behalten darf, ‘ die vom Pfändungsrichter festgelegt werden ’. Diese Bestimmung wurde während der Vorarbeiten wie folgt begründet:

‘ Artikel 1409 schützt nicht die Summen, die den Personen gezahlt werden, die gegen Entlohnung Arbeitsleistungen unter der Aufsicht einer anderen Person erbringen. Es gilt, demjenigen, der nur über andere Einkünfte gleich welcher Herkunft verfügt, eine Unpfändbarkeit zu sichern, die mit Einkünften im Sinne von Artikel 1409 vergleichbar ist ’ (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1114/1, S. 5).

B.5. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der Gesetzgeber den Standpunkt vertrat, dass ein Schuldner, der nicht über Einkünfte im Sinne von Artikel 1409 dieses Gesetzbuches verfügt, hingegen die gemäß dieser Bestimmung berechneten erforderlichen Einkünfte behalten kann, dass jedoch ein gerichtliches Eingreifen erforderlich ist, insbesondere um zu prüfen, ob der betreffende Schuldner nicht tatsächlich über andere Einkünfte verfügt. Diese Abwägung entspricht der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzgebers, ‘ zu versuchen, ein gerechtes Gleichgewicht zwischen der Strenge, die ein Gläubiger anwenden kann, der auf die Säumigkeit oder gar Unehrllichkeit seines Schuldners stößt, und der durch die Menschlichkeit gebotenen Angemessenheit zu schaffen ’ (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1114/1, S. 1).

B.6. Somit ist festzustellen, dass ein Schuldner, der nicht über Einkünfte im Sinne von Artikel 1409 des Gerichtsgesetzbuches verfügt, bei dem Pfändungsrichter beantragen kann, für sich und seine Familie die erforderlichen Einkünfte zu behalten, gemäß dem Verfahren im Sinne von Artikel 1408 § 3 des Gerichtsgesetzbuches, wonach ein gepfändeter Schuldner seine Anmerkungen zur Vermeidung des Verfalls dem Gerichtsvollzieher entweder zum Zeitpunkt der Pfändung oder innerhalb von fünf Tagen nach der Zustellung der ersten Pfändungsurkunde mitteilen muss. Diese Anmerkungen werden ins Pfändungsprotokoll aufgenommen, von dem

der Gerichtsvollzieher oder die zuerst handelnde Partei eine Abschrift bei der Kanzlei hinterlegt, woraufhin der Pfändungsrichter das Datum und die Uhrzeit zur Prüfung und Regelung der Schwierigkeiten nach Anhörung oder Vorladung des Gläubigers und des Schuldners festlegt.

B.7.1. Der Gerichtshof muss jedoch darauf achten, dass die fragliche Maßnahme nicht auf unverhältnismäßige Weise das Recht auf gerichtliches Gehör beeinträchtigt, insbesondere unter Berücksichtigung einerseits der Frist, in der der Schuldner zur Vermeidung des Verfalls dem Gerichtsvollzieher seine Bemerkungen mitteilen muss, und andererseits des Fehlens der Angabe dieser festen Frist in der Urkunde zur Zustellung der Pfändung.

B.7.2. Der Betreffende muss seine Anmerkungen dem Gerichtsvollzieher zur Vermeidung des Verfalls entweder bei der Pfändung oder innerhalb von fünf Tagen nach der Zustellung der ersten Pfändungsurkunde mitteilen. Dieses Erfordernis entspricht dem Willen des Gesetzgebers, die Streitsachen bezüglich der Pfändung mit der gebotenen Schnelligkeit zu behandeln und diesbezüglich jede Verzögerung zu vermeiden. Der Abänderungsantrag, der zu Artikel 1408 § 3 des Gerichtsgesetzbuches geführt hat, wurde wie folgt begründet:

‘ Durch den Abänderungsantrag werden Streitsachen bezüglich der Unpfändbarkeit dem Pfändungsrichter entsprechend einer Weise der Verfahrenseinleitung unterbreitet, die unter Ausschluss aller anderen nichts Außergewöhnliches ist - siehe die Artikel 1219 § 2 Absatz 2, 1582 Absatz 5, 1632 und 1646 des Gerichtsgesetzbuches -, und wird es ermöglicht, jegliche Verzögerung des Verfahrens zu vermeiden ’ (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1114/4, S. 6).

Im Laufe der Erörterung dieser Bestimmung in der Abgeordnetenkammer haben mehrere Mitglieder die Befürchtung ausgedrückt, ‘ dass dieses Verfahren im Allgemeinen eine rein dilatorische Wirkung haben würde ’ (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1114/6, S. 28). Im Senat wurde noch hinzugefügt:

‘ Man könnte ziemlich einfach Anfechtungen auslösen, die ein Eingreifen des Pfändungsrichters erfordern würden, und sei es nur, um einen Aufschub zu erzielen und somit das Verfahren zu verlangsamen, damit die Kosten steigen und die Gläubiger entmutigt werden ’ (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 353/2, S. 8).

B.7.3. Der vorerwähnte Artikel 1502 des Gerichtsgesetzbuches, aufgenommen unter Kapitel II ‘ Mobiliarvollstreckungspfändung ’ von Titel III ‘ Zwangsvollstreckungen ’, findet jedoch nicht Anwendung auf Sicherungspfändungen. Folglich muss der Schuldner in der Zustellung über die Mitteilung der Sicherungspfändung nicht darüber informiert werden, dass er zur Vermeidung des Verfalls des Klagerechts beim Pfändungsrichter dem Gerichtsvollzieher seine Bemerkungen spätestens innerhalb von fünf Tagen nach der Zustellung der Pfändungsurkunde mitteilen muss.

B.7.4. Folglich kann der Drittperson, deren Güter Gegenstand einer Sicherungspfändung sind, wenn sie nicht in der Gerichtsvollzieherurkunde zur Mitteilung der Pfändung über das Bestehen der zur Vermeidung des Verfalls vorgesehenen Frist von fünf Tagen informiert wurde, das Recht entzogen werden, vor dem Pfändungsrichter ihre Bemerkungen geltend zu machen, wenn sie nicht über die in Artikel 1409 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Einkünfte verfügt.

Das Fehlen dieses Vermerks kann nicht nur die Rechte der Drittperson beeinträchtigen, deren durch Artikel 1409*bis* des Gerichtsgesetzbuches geschützten Güter gepfändet werden, sondern es verletzt auch auf unverhältnismäßige Weise deren Recht auf gerichtliches Gehör und ist folglich nicht vereinbar mit Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die festgestellte Verfassungswidrigkeit ergibt sich jedoch nicht aus Artikel 1408 § 3 des Gerichtsgesetzbuches, sondern aus dem Nichtvorhandensein einer mit Artikel 1502 desselben Gesetzbuches gleichwertigen Bestimmung in Teil V Titel II Kapitel IV desselben Gesetzbuches über die Drittsicherungspfändung.

Da die Feststellung dieser Rechtslücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, die es ermöglicht, die fragliche Bestimmung unter Einhaltung der Referenznormen, auf deren Grundlage der Gerichtshof seine Kontrolle ausübt, anzuwenden, obliegt es dem Richter, dem Verstoß gegen diese Normen ein Ende zu setzen ».

B.4. Diese Erwägungen, die vom Gerichtshof zu einer Drittsicherungspfändung angestellt wurden, gelten *mutatis mutandis* auch für die Drittvollstreckungspfändung.

Der Umstand, dass durch das Gesetz vom 7. April 2023 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf unpfändbare Güter » die in Artikel 1408 § 3 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Frist von fünf auf fünfzehn Tage erhöht wurde, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.5. Das Nichtvorhandensein einer mit Artikel 1502 des Gerichtsgesetzbuches gleichwertigen Bestimmung in Teil 5 desselben Gesetzbuches, Titel 3 Kapitel 4 über die Drittvollstreckungspfändung ist unvereinbar mit Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Da die Feststellung dieser Rechtslücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, die es ermöglicht, Artikel 1408 § 3 des Gerichtsgesetzbuches unter Einhaltung der Referenznormen, auf deren Grundlage der Gerichtshof seine Kontrolle ausübt, anzuwenden, obliegt es dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, dem Verstoß gegen diese Normen ein Ende zu setzen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Das Nichtvorhandensein einer mit Artikel 1502 des Gerichtsgesetzbuches gleichwertigen Bestimmung in Teil 5 desselben Gesetzbuches, Titel 3 Kapitel 4 über die Drittvollstreckungspfändung verstößt gegen Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. März 2026.

Der Kanzler,

Nicolas Dupont

Der Präsident,

Pierre Nihoul